



Amtliche Bekanntmachung des Rhein-Neckar-Kreises -Wasserrechtsamt-

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt die Zusammenlegung des Leimbachs und des Landgrabens zwischen Sandhausen und Oftersheim.

Das geplante Gewässerökologieprojekt (Maßnahme 5) erstreckt sich vom Ortsrand Oftersheim bis zur Kirchheimer Mühle in Heidelberg, km9+778 bis km14+742.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wird gemäß § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Beschreibung und die Planunterlagen des beabsichtigten Vorhabens liegen in der Zeit vom **23.06.2026 bis zum 23.07.2026** im

- **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –**
- **Rathaus der Gemeinde Sandhausen,**
Bahnhofstraße 10, 69207 Sandhausen
- **Rathaus der Gemeinde Oftersheim – Bauamt**
Eichendorffstraße 2, 68723 Oftersheim
- **Rathaus der Stadt Heidelberg-,Amf für Gewerbeaufsicht und Energie**
im Gebäude Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg (Zimmer 2.07, 2. Obergeschoss).

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter www.rhein-neckar-kreis.de bei den Bekanntmachungen des Wasserrechtsamtes im Zeitraum der Auslage eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurfürstenanlage 38-40, 69123 Heidelberg, oder bei der Stadtverwaltung Heidelberg, oder bei der Stadtverwaltung Sandhausen, oder bei der Stadtverwaltung Oftersheim, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt wird und
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Heidelberg, den 15.06.2026

Rhein – Neckar – Kreis
L a n d r a t s a m t
- Wasserrechtsamt -